

n, außer Mittwoch von  
e.  
von 10 bis 2 Uhr offen.  
use.  
egel jeden Donnerstag,  
haufe. Expeditionszeit:  
v. 8—6 Uhr, v. 1. Nov.  
Ihr.

## Bürgerrecht.

Eines Hochverordneten Rathes  
1845.

dnung über das Ham-  
r die Gewinnung, die  
bekannt gemacht. Die  
rer Rathesversammlung.

ing ein Geschäft treiben,  
, insofern er nicht zur  
g vom 27ten Februar  
is hamburgische, d. h.  
erpflichtet, welche übri-  
gers legitimiren, hin-  
ersöhne. — Bürger-  
ein neues anfangen,  
klärung auf geleisteten  
n haben sie jedoch die  
stern, wie bisher zuge-  
en.

es dabei sein Bewen-  
ntspflichtung an die

llordnung Waaren auf  
r hiesigen israelitischen  
raelitischen Gemeinde,  
n unter gleichen Ver-

chsuchende einer Junft  
Ante abzufinden. —  
ärger werden, so muß  
alt hieselbst nachweisen  
sicherheit voraussetzt,  
sen eine entsprechende

es Reglements, das

gewinnen will, voll-  
nicht, nach Anleitung  
langt hat. — Frauen-  
pfs zugelassen werden.  
ei Wochen vorher auf  
wird sodann von der  
gemacht, daß zwischen  
Wohln. Weddeherrs,  
llen, zu denen jedoch  
siges Ansuchen hieron  
nde, Recognition von

n Wedde-Bureau den  
f enthaltenen Fragen  
rieben wieder einzu-  
ie Kosten zu berech-  
nd dem Betheiligten  
ren, und endlich den  
machende Angaben  
n und Verheimlichun-  
auch anderweitig be-  
an derselben bei der

Benutzung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Wedde-  
herr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeigen von Bürgern machen, ohne  
Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der  
Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniß, welcher den Umständen nach über den ferneren  
Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Er-  
forderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes  
zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, daß dieser Behörde nichts bekannt ist, was  
ihrer Aufnahme entgegenstände. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit  
der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es  
muß, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon 5 Jahre  
ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sei es durch öffentliche Urkunden,  
sei es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist  
der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre  
hier gewesen, ohne daß etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das  
frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hin-  
zufügen, daß dasselbe nur Behufs Nachweisung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde  
gilt, und daß kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die  
das Heimathrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes  
der Polizei, daß sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das  
Heimathrecht vom 27ten Februar 1845.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig dar-  
thun, daß sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. Nur in ganz besonderen  
Ausnahmefällen kann der Wohln. Weddeherr davon dispensiren; jedoch muß der Zugelassene  
sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requi-  
rirt. — In den Fällen, wo wegen bestehender Staatsverträge außerdem auch eine förmliche  
Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht  
Nachsuchende eine solche voraussetzen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem  
übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort ent-  
schieden, die Beidigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig  
nachgewiesen worden ist.

§ 10. Außerdem wird verfügt, daß jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Aus-  
nahme derer, die das Groß-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Wedde-Bureau, entweder durch bare  
Deposition von Hundert Mark Courant oder hamburgischer Staatspapiere von diesem Nominal-  
werthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden  
müssen, oder durch zwei erbeigefundene, sich bis zu diesem Behufe solidariß und als Selbstschuldner ver-  
pflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muß, daß er während fünf Jahre mit den Seinigen  
keiner hiesigen Hülfsanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich  
während dieses Zeitraums Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die  
hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Junft zu Schulden kommen lassen wird. —  
Niemand darf innerhalb einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften,  
und bleibt dem Ermessen des Wohln. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis  
zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. Die Namen der  
Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution bar, oder durch Deposition hamburgischer Staats-  
papiere bestellt; so wird darüber von der Wedde ein Depositionschein ertheilt, das Geld selbst, so  
wie die Staats-Papiere aber, an die Kämmerer abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Depo-  
nate, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Kämmerer wieder  
erheben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstige mit der Erhebung von Abgaben irgend  
einer Art beauftragte Behörden, und alle milde Stiftungen hieselbst, welche während der ersten  
fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie an-  
derweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde anzubringen. Diese verfügt sodann entweder  
Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben  
zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohln. Weddeherrn unter-  
worfen. — Wird ein solcher Bürge während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffes in  
die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt und ist dieselbe  
nicht bezutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten,  
an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei  
der Wedde, so weit solche erforderlich oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz  
des jetzmaligen Herrn Amtspatrons unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche  
von Privatpersonen auf diese Deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit der Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der  
nicht genau anzusetzenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und  
die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlaßt, ergiebt der Anhang  
des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst,  
nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch funfzehnjähriges  
Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt  
worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militair-  
dienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Aus-  
nahmsweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch